S 8 AL 776/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 776/00
Datum	13.03.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 230/02
Datum	21.05.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 13.03.2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Aufhebung der Bewilligung und RÃ¼ckforderung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) und die RÃ¼ckforderung von Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤gen.

Der am 1945 geborene tÃ¼rkische StaatsangehÃ¶rige (KlÃ¤ger) hatte 1994 in einem Betrieb seiner Ehefrau ohne Entlohnung gearbeitet und dies damals ordnungsgemÃ¤Ã□ der Beklagten mitgeteilt. AnschlieÃ□end erhielt er Arbeitslosengeld (Alg) und bezog mit Unterbrechungen seit 28.08.1997 Alhi.

In seinen AntrÃ¤gen vom 18.08.1997, 26.05.1998 und den AntrÃ¤gen fÃ¼r die Zeit ab 28.08.1998 und ab 28.08.1999 hatte er jeweils angegeben, nicht bei einem FamilienangehÃ¶rigen beschÃ¤ftigt zu sein.

Mit VerfÃ¼gung vom 12.08.1998 wurde dem KlÃ¤ger Alhi fÃ¼r die Zeit vom 05.08.1998 bis 27.08.1999, mit VerfÃ¼gung vom 05.08.1999 ab 28.08.1999 (bis 31.08.1999) sowie mit VerfÃ¼gung vom 21.09.1999 erneut nach Ã¶rtlicher Abwesenheit ab 08.09.1999 gewÃ¤hrt.

Bei den Observationen des "A.-Imbiss" am 13.07.1999, 23.07.1999 und 05.08.1999 war jeweils ein dem KlÃ¤ger Ã¤hnlich sehender Mann im Verkauf, bei der Bedienung, am Telefon und bei der Zubereitung von DÃ¶ner beobachtet worden. Auf Befragen erklÃ¤rte die Ehefrau des KlÃ¤gers, sie sei Inhaberin des A.-Imbiss, der am 25.01.1999 erÃ¶ffnet worden sei. Der KlÃ¤ger bestÃ¤tigte in einem Protokoll vom 04.10.1999 den ErÃ¶ffnungszeitpunkt und gab an, nach Bedarf dort tÃ¤tig zu sein. Er selbst sei seit 1997 mit Unterbrechungen arbeitslos gemeldet und bekomme Alg bzw Alhi. Er helfe seit der GeschÃ¤ftserÃ¶ffnung seiner Ehefrau im GeschÃ¤ft. Die Ãffnungszeiten seien montags bis freitags 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Er erledige alle anfallenden TÃ¤tigkeiten, wie zB Speisen zubereiten, Verkauf etc., Entgelt erhalte er nicht. Die wÃ¶chentliche Arbeitszeit betrage ca 15 bis 18 Stunden, dies sei jedoch unterschiedlich, eine feste Arbeitszeit habe er nicht. Er halte sich den ganzen Tag im GeschÃ¤ft auf. Wenn Kundschaft komme, bediene er natÃ¼rlich. So lasse sich auch erklÃ¤ren, dass die Arbeitszeit zwischen 15 und 18 Stunden pro Woche betrage. Die Aufenthaltszeit im Laden sei natÃ¼rlich hÃ¶her. Dort stehe er Kunden zur VerfÃ¼gung, dies sei jedoch fÃ¼r ihn keine Arbeitszeit. Diese Aussage unterschrieb der KlÃ¤ger, wobei er versicherte, die vorstehenden Angaben seien vollstÃ¤ndig und entsprÃ¤chen der Wahrheit.

Mit Bescheid vom 26.10.1999 hob die Beklagte daraufhin die Bewilligung von Alhi ab 25.01.1999 gem Â§Â§ 190 Abs 1 Nr 1 iVm Â§ 198 Satz 2 Nr 1, 118 und 122 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und Â§Â§ 48 und 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) iVm Â§ 330 Abs 3 SGB III auf und forderte gem Â§ 50 Abs 1 SGB X 12.552,23 DM (Alhi) sowie 3.713,28 DM (Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge) gem Â§ 335 Abs 1 SGB III zurÃ¼ck.

Ab 15.11.1999 bezog der KlÃ¤ger antragsgemÃ¤Ã erneut Alhi.

Gegen den Aufhebungsbescheid erhob der KlÃ¤ger Widerspruch. Ein ArbeitsverhÃ¤ltnis mit der Ehefrau habe nicht bestanden. Er habe nur an manchen Tagen bei schweren Arbeiten geholfen, dies aber weniger als 15 Stunden pro Woche. Bei Unterschrift des am 04.10.1999 gefertigten Protokolls sei ihm die Bedeutung der 15-Stunden-Grenze nicht bewusst gewesen. Feste Arbeitszeiten seien nicht vereinbart gewesen, ein Entgelt sei nicht gezahlt worden. Das gelegentliche Aushelfen habe am 21.01.1999 begonnen.

Auf Veranlassung der Beklagten erfolgten weitere Observationen, wobei der KlÃ¤ger nicht immer angetroffen wurde. Am 15.06.2000 erklÃ¤rte er, weniger als 15 Stunden pro Woche ohne Entgelt fÃ¼r seine Ehefrau zu arbeiten. Dem damaligen Ermittler erschien die Aussage glaubhaft.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17.08.2000 wurde der Widerspruch

zurÃ¼ckgewiesen. Der KlÃ¤ger habe nach den erfolgten Observationen selbst zugestanden, sich wÃ¤hrend der Ãffnungszeiten im Betrieb seiner Gattin aufgehalten und seine Arbeitskraft zur VerfÃ¼gung gestellt zu haben. Ãber die Rechtslage sei er durch MerkblÃ¤tter aufgeklÃ¤rt gewesen. Die Voraussetzungen zur rÃ¼ckwirkenden Aufhebung und RÃ¼ckforderung seien erfÃ¼llt.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) erhoben. ErgÃ¤nzend hat er zur BegrÃ¼ndung vorgetragen, er habe darauf vertraut, der Mitarbeiter des Arbeitsamts werde seine Angaben Ã¼bernehmen und er habe das Protokoll unterschrieben, ohne es genau gelesen zu haben. Aus den stichprobenartigen Observationen im Juli und August 1999 lieÃen sich keine RÃ¼ckschlÃ¼sse auf die Zeit vom 25.01.1999 bis zur ersten Observation ziehen. Im Ãbrigen habe der KlÃ¤ger im Imbiss lediglich seiner Ehefrau Gesellschaft geleistet. Die Ehefrau und der Sohn des KlÃ¤gers kÃ¶nnten dies bezeugen.

Das SG hat mit Urteil vom 13.03.2002 die Klage mit der BegrÃ¼ndung abgewiesen, der KlÃ¤ger habe mehr als 15 Stunden wÃ¶chentlich im Betrieb seiner Ehefrau aufgewandt und die Ãberzahlung von Leistungen in grob fahrlÃ¤ssiger Weise herbeigefÃ¼hrt. Dies ergebe sich aus seinen detaillierten Angaben gegenÃ¼ber der Beklagten am 04.10.1999, die glaubhaft und nachvollziehbar seien. Sein Irrtum, ohne Entgeltzahlung sei seine TÃ¤tigkeit arbeitslosenrechtlich unerheblich, sei nicht entschuldbar. Der KlÃ¤ger hÃ¤tte vor Unterzeichnung des Protokolls bei mÃ¶glichen Unklarheiten eine AbklÃ¤rung herbeifÃ¼hren mÃ¼ssen. Ãber seine Mitteilungspflichten sei er durch die ausgehÃ¤ndigten MerkblÃ¤tter informiert gewesen, von deren Inhalt er auch dann Kenntnis nehmen muss, wenn er Sprachschwierigkeiten habe. Gem Â§Â§ 48 und 45 SGB X habe er seine Mitteilungspflicht verletzt, er habe grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtige und unvollstÃ¤ndige Angaben gemacht.

Mit der hiergegen zum Bayer. Landessozialgericht eingelegten Berufung macht der KlÃ¤ger geltend, die angebotenen Zeugen seien nicht vernommen worden und er habe â was entscheidend sei â das unterschriebene Protokoll aus sprachlichen GrÃ¼nden nicht verstehen kÃ¶nnen. Die Unterschrift unter das Protokoll sei erschlichen worden. Auch evtl ausgehÃ¤ndigte MerkblÃ¤tter habe der KlÃ¤ger nicht verstehen kÃ¶nnen.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 13.03.2002 sowie den Bescheid vom 26.10.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.08.2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen, hilfsweise die Einvernahme der Zeugen H. und S. zur Frage des Zustandekommens der Protokolle vom 04.10.1999 und 19.06.2000.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend. Der KlÃ¤ger habe die Pflicht gehabt, sich Klarheit Ã¼ber den Inhalt der MerkblÃ¤tter und der ihm obliegenden Pflichten zu verschaffen (BSG Urteil vom 24.04.1997 â 11 RAr 89/96).

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht erhobene Berufung (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG) ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, der Bescheid vom 26.10.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.08.2000 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Zu Recht hat die Beklagte die Bewilligung von Alhi fÃ¼r die Vergangenheit ab 25.01.1999 aufgehoben bzw zurÃ¼ckgenommen und Erstattung der geleisteten Ãberzahlung in HÃ¶he von insgesamt 16.265,51 DM gefordert.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die teilweise Aufhebung der mit Bescheid vom 12.08.1998 fÃ¼r die Zeit vom 25.01.1999 bis 27.08.1999 bewilligten Alhi stellt Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB X iVm Â§ 330 Abs 3 SGB III, der ab 01.01.1998 anwendbar ist, dar.

Â§ 48 SGB X ist die zutreffende Vorschrift fÃ¼r die Aufhebung dieser Alhi-Bewilligung, denn im Zeitpunkt der Bewilligung am 12.08.1998 war diese rechtmÃ¤Ãig. Zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung hatte der KlÃ¤ger noch keine mehr als geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung im Betrieb seiner Ehefrau aufgenommen. Es lag somit keine Rechtswidrigkeit von Anfang an vor.

Gem Â§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung â wie hier vorliegend â aufzuheben, soweit in den tatsÃ¤chlichen und rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufgehoben werden, soweit der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher fÃ¼r ihn nachteiliger Ãnderungen der VerhÃ¤ltnisse vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig nicht nachgekommen ist (Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB X).

Eine wesentliche Ãnderung in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen ist eingetreten. Der KlÃ¤ger hat seit der BetriebserÃ¶ffnung, die spÃ¤testens fÃ¼r den 25.01.1999 angegeben worden war, im Rahmen der familienhaften Mithilfe eine mehr als geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt.

Gem Â§ 118 Abs 1 SGB III ist ein Arbeitnehmer arbeitslos, wenn er (1.) vorÃ¼bergehend nicht in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis steht (BeschÃ¤ftigungslosigkeit) und (2.) eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassende BeschÃ¤ftigung sucht (BeschÃ¤ftigungssuche). Die AusÃ¼bung einer weniger als 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassenden BeschÃ¤ftigung schlieÃt die BeschÃ¤ftigungslosigkeit nicht aus; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberÃ¼cksichtigt (Â§ 118 Abs 2 Satz 1 SGB III). Dabei stehen eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit und eine TÃ¤tigkeit als mithelfender FamilienangehÃ¶riger einer BeschÃ¤ftigung gleich (Â§ 118 Abs 3 Satz 1 SGB III).

Hier liegt eine sogenannte familienhafte Mithilfe vor, denn es besteht weder ein Arbeitsvertrag noch ein Entgeltanspruch zwischen dem KlÃ¤ger und seiner Ehefrau, der Inhaberin des Betriebes. Die Mitarbeit des KlÃ¤gers im Betrieb beruht auf gesellschaftsrechtlicher â hier ehelicher â Grundlage (vgl Niesel, SGB III, 2.Aufl, Â§ 25 RdNr 24 ff).

Bei den vom KlÃ¤ger genannten Ãffnungszeiten (Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr und am Samstag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr) ist davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger mehr als 15 Stunden dort anwesend war, auf evtl anfallende TÃ¤tigkeiten gewartet und diese auch ausgefÃ¼hrt hat. Dieses Warten ist im Sinne einer latenten Arbeitsbereitschaft (vgl unten) zu sehen und ebenfalls als TÃ¤tigkeitszeit anzusetzen. Die Grenze von 15 Stunden wÃ¶chentlich wird dabei auch dann Ã¼berschritten, wenn der KlÃ¤ger, wie es bei einer Observation der Fall war, nicht tÃ¤glich oder stÃ¤ndig im Betrieb der Ehefrau anwesend ist.

Dies ergibt sich â unabhÃ¤ngig von den unterschriftlich bestÃ¤tigten Angaben des KlÃ¤gers vom 04.10.1999 â aus seinen im Rahmen des Widerspruchsverfahrens abgegebenen ErklÃ¤rungen zu den von ihm verrichteten TÃ¤tigkeiten. Demnach war er wÃ¤hrend der Ãffnungszeiten im Betrieb der Ehefrau anwesend, um zumindest im Bedarfsfall Arbeiten auszuÃ¼ben. Allerdings beschrÃ¤nkte sich seine TÃ¤tigkeit nicht allein auf schwere TÃ¤tigkeiten, denn â und diesbezÃ¼glich sind die Ergebnisse der Observationen vom 13.07.1999, 23.07.1999 und 05.08.1999 brauchbar und verwertbar â er fÃ¼hrte auch zumindest mitunter leichtere TÃ¤tigkeiten (zB Bedienung, Zubereitung von DÃ¶ner, Verkauf etc) aus. UnabhÃ¤ngig hiervon ist aber bei familienhafter Mithilfe in einem Imbiss davon auszugehen, dass die Anwesenheit wÃ¤hrend der gesamten Ãffnungszeiten, insbesondere das Warten auf TÃ¤tigkeiten wÃ¤hrend dieser Ãffnungszeiten, als BeschÃ¤ftigung anzusehen ist (vgl LSG Niedersachsen in NZA 1988, 592; BSG Urteil vom 28.10.1987 â 7 RAr 26/86 â verÃ¶ffentlicht im juris). Bei der Beurteilung der Frage, ob ein mithelfender FamilienangehÃ¶riger eine kurzzeitige BeschÃ¤ftigung ausÃ¼bt, ist in erster Linie auf die regelmÃ¤Ãigen Ãffnungszeiten des fÃ¼r den GeschÃ¤ftsverkehr erÃ¶ffneten Betriebes abzustellen (LSG Nds in NZA 1988, 512). Dies gilt auch, wenn diese Zeiten in Ermangelung von AuftrÃ¤gen nicht voll mit eigener Arbeit ausgefÃ¼llt sind. Eine Anwesenheit im Betrieb und das Warten auf den Anfall von (schwereren) Arbeiten Ã¼bersteigt die Grenze von 15 Wochenstunden. Die Angaben im Protokoll vom 04.10.1999 sind als Beleg hierfÃ¼r nicht erforderlich.

SpÃ¤testens ab 25.01.1999 hatte der KlÃ¤ger mit der familienhaften Mithilfe begonnen. Zu diesem Zeitpunkt ist der Betrieb der Ehefrau erÃ¶ffnet worden. In seinem Schreiben vom 09.12.1999 hat der KlÃ¤ger sogar den 21.01.1999 als Beginn dieser TÃ¤tigkeiten angegeben. Somit sieht der Senat die Aufnahme der TÃ¤tigkeit bereits ab GeschÃ¤ftsbeginn und nicht erst ab Beginn der Observationen im Juli 1999 als gegeben an.

Bereits auf Grund der vom KlÃ¤ger im Verlauf des Rechtsstreites noch zugestandenen (allein schwereren) TÃ¤tigkeiten in bloÃ sporadischem Umfang und der Anwesenheit im Imbiss ist davon auszugehen, dass er nicht mehr

beschÃ¤ftigungslos im Sinne des Â§ 118 Abs 1 Nr 2 SGB III war. Eine Vernehmung der vom KlÃ¤ger angebotenen Zeugen ist daher nicht erforderlich, denn es wird neben den Observationsergebnissen allein auf die zuletzt vom KlÃ¤ger angegebenen und zugestandenen TÃ¤tigkeiten abgestellt. Eine Vernehmung der von der Beklagten angebotenen Zeugen ist ebenfalls nicht angezeigt, denn die Protokolle vom 04.10.1999 und 19.06.2000 mussten nicht zur Entscheidung herangezogen werden.

Damit ist eine wesentliche Ãnderung in den rechtlichen und tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen, die dem Bewilligungsbescheid zugrunde lagen, am 25.01.1999 eingetreten. Durch die Aufnahme der familienhaften Mitarbeit in mehr als geringfÃ¼gigem Umfang ist der Anspruch auf Alhi entfallen.

Der KlÃ¤ger hat es unterlassen, diese wesentliche Ãnderung der Beklagten mitzuteilen. Er hat damit zumindest grob fahrlÃ¤ssig seiner Mitteilungspflicht gem Â§ 60 Abs 1 Satz 1 Nr 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) nicht genÃ¼gt. Grob fahrlÃ¤ssig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt in besonderes schwerem MaÃe verletzt, dh. wer einfachste, ganz naheliegende Ãberlegungen nicht anstellt und daher nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem hÃ¤tte einleuchten mÃ¼ssen; dabei ist das MaÃ der FahrlÃ¤ssigkeit insbesondere nach der persÃ¶nlichen Urteils- und KritikfÃ¤higkeit, dem EinsichtsvermÃ¶gen des BegÃ¼nstigten sowie den besonderen UmstÃ¤nden des Falles zu beurteilen (vgl BayLSG vom 10.12.2001 â L 10 AL 93/99 â verÃ¶ffentl. in Juris). Der KlÃ¤ger hÃ¤tte die Aufnahme der familienhaften Mitarbeit der Beklagten unverzÃ¼glich mitteilen mÃ¼ssen. Offen bleiben kann dabei, ob der KlÃ¤ger diese Pflicht auf Grund der ihm ausgehÃ¤ndigten MerkblÃ¤tter "Dienste und Leistungen" kannte oder grob fahrlÃ¤ssig nicht kannte, und ob seine Sprachschwierigkeiten hierbei von wesentlicher Bedeutung waren. Dem KlÃ¤ger war nÃ¤mlich eine entsprechende Mitteilungspflicht ohnehin bekannt. Dies ergibt sich aus den Akten. Der KlÃ¤ger hat am 26.01.1994 bereits einmal der Beklagten mitgeteilt, dass er im damaligen Familienbetrieb seiner Ehefrau stundenweise je nach Arbeitsanfall mithelfe, wobei er keinen Aushilfslohn erhalte. Aus dieser damaligen Mitteilung, die sich auf einen anderen Betrieb der Ehefrau des KlÃ¤gers bezog, ergibt sich, dass dem KlÃ¤ger bekannt war, eine solche familienhafte Mitarbeit mÃ¼sse der Beklagten mitgeteilt werden. In spÃ¤teren Antragstellungen hat er die jeweils ausdrÃ¼cklich gestellte Frage nach einer solchen Mithilfe bei einem FamilienangehÃ¶rigen immer ausdrÃ¼cklich verneint. Sowohl die frÃ¼here Mitteilung des KlÃ¤gers als auch die verneinende Beantwortung der jeweiligen Fragen in den AntrÃ¤gen zeigen, dass gerade dem KlÃ¤ger auch aktuell die Pflicht zur Mitteilung bekannt war, die TÃ¤tigkeit bei seiner Ehefrau angeben zu mÃ¼ssen. Er hat somit zumindest grob fahrlÃ¤ssig gehandelt, wenn er die Aufnahme der familienhaften Mitarbeit nicht der Beklagten unverzÃ¼glich meldete. Auf seine Sprachschwierigkeiten und auf das VerstehenkÃ¶nnen der MerkblÃ¤tter ist daher nicht weiter einzugehen.

Die Voraussetzungen des Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB X liegen somit vor. Bei der Aufhebungsentscheidung hat die Beklagte kein Ermessen auszuÃ¼ben (Â§ 330 Abs 3 SGB III).

Die RÃ¼cknahme der Alhi-Bewilligung auf Grund der Bescheide vom 05.08.1999 und 21.09.1999 fÃ¼r die Zeit vom 28.08.1999 bis 31.08.1999 und ab 08.09.1999 beruht auf Â§ 45 Abs 1 und 4 iVm Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X iVm Â§ 330 Abs 2 SGB III. Diese Bewilligungen waren von Anfang an rechtswidrig, denn dem KlÃ¤ger stand bereits ab Erlass der jeweiligen Bewilligung mangels BeschÃ¤ftigungslosigkeit kein Anspruch auf Alhi mehr zu. In dem diesen Bewilligungen zugrundeliegenden Antrag vom 05.08.1999 (76 AA) hatte der KlÃ¤ger die Frage nach einer TÃ¤tigkeit als mithelfender FamilienangehÃ¶riger ausdrÃ¼cklich verneint. Damit beruht die Bewilligung von Alhi auf Angaben, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich, zumindest aber grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat (Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X). Eine Ermessensentscheidung hat die Beklagte auch hier nicht zu treffen (Â§ 330 Abs 2 SGB III).

Die weiteren Voraussetzungen zur Aufhebung und RÃ¼cknahme der Bewilligungen von Alhi liegen vor. Insbesondere ist die erforderliche AnhÃ¶rung (Â§ 24 Abs 1 SGB X) im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nachgeholt worden (Â§ 41 Abs 1 Nr 3 SGB X; vgl von Wulffen/Wiesner, SGB X, 4.Aufl, Â§ 41 RdNr 7). Auch die fÃ¼r die Aufhebung bzw RÃ¼cknahme einer Bewilligung einzuhaltende Jahresfrist gem Â§Â§ 48 Abs 4 Satz 1, 45 Abs 4 Satz 2 SGB X ist eingehalten worden.

Die RÃ¼ckforderung selbst beruht auf Â§ 50 Abs 1 SGB X. An der HÃ¶he des zu erstattenden Betrages bestehen keine Zweifel.

Die Erstattungspflicht fÃ¼r die unrechtmÃ¤Ãig geleisteten Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge ergibt sich fÃ¼r die Zeit ab 25.01.1999 aus Â§ 335 Abs 1 Satz 1, Abs 5 SGB III.

Nach alledem ist die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG), liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024